



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.07.2010

Nr. 7/2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2010	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2010	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	66
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lüdersfeld	67
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2010	68
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010	68
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010	69
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	69
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2010	70
Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hespe	71
8. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hespe über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) Ortsteil Levesen	72
Bekanntmachung der Gemeinde Hespe, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 12 „Oststraße“, 2. vereinfachte Änderung	73
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Bauernstelle“	73
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2010	73

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	74
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	74
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	75

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 22.330.100 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 22.330.100 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 20.660.100 € |
| 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 20.462.500 € |
| 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen | 1.971.500 € |
| 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen | 3.741.300 € |
| 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 1.909.700 € |
| 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 337.500 € |

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des **BgA Ratskellerbetriebe** für das Jahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 397.100 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 476.300 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------|
| 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 397.100 € |
| 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 275.300 € |
| 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen | 0 € |
| 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen | 0 € |
| 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 0 € |
| 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 110.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.280.000 € festgesetzt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2010 Kassenkredite bis zu 300.000 € in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 04.02.2010

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 28.06.2010

Der Bürgermeister
Brombach

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	504.900 €
in der Ausgabe auf	504.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	91.200 €
in der Ausgabe auf	91.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 16.03.2010

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.06.2010 - Az.: 20 14 10/11 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage in der Zeit vom 06.08.2010 bis 10.09.2010 während der Dienststunden, freitags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Büro der Gemeindeverwaltung Ahnsen, Schulstr.5 , 31708 Ahnsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ahnsen, den 20.07.2010

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 15. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.065.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.195.900 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | Euro |

2. im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.038.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.038.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 55.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 133.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 77.800 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.400 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 19.04.2010

Bahlmann Windheim
Bürgermeister 1. stellv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 29. Juni 2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündigungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung,

Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 22. Juli 2010

Bahlmann
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine altersübergreifende Gruppe eingerichtet.

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen für 3 – 6-jährige Kinder

105,00 € für eine Betreuung bis 12.30 Uhr

für 2 – 3-jährige Kinder

135,00 € für eine Betreuung bis 12.30 Uhr

für 3 – 6-jährige Kinder

125,00 € für eine Betreuung bis 13.30 Uhr

für 2 – 3-jährige Kinder

150,00 € für eine Betreuung bis 13.30 Uhr

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Lüdersfeld, 21. Juni 2010

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Schröder

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.832.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.813.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.268.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.807.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.846.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.815.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 9.114.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 9.653.200 Euro

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 2.453.400 Euro
Aufwendungen in Höhe von 2.453.400 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 750.000 Euro
Ausgaben in Höhe von 750.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:

Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 18.03.2010

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 09.07.2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 01.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.105.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.438.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.206.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	234.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	411.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	276.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.581.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.619.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 276.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:	Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 01.03.2010

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Lattwesen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 09.06.2010, Z.: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, 31559 Hohnhorst, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 05.07.2010

Der Bürgermeister
O. Lattwesen

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	5.180.900 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.283.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.150.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11. März 2010

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 01.06.2010 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

veröffentlicht::

Niedernwöhren, den 15.07.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

I

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5.451.900,-- €
in der Ausgabe auf 5.451.900,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 628.500,-- €
in der Ausgabe auf 628.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.350.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 17. März 2010

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.06.2010 Az. 201410/50 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 12. Juli 2010

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Rolf Harmening

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 6, 80 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel der Krippeneinrichtung

Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine gemeinsame Kinderkrippe. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der

Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll in der Krippeneinrichtung

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt
- sie in sozialverantwortliches Handeln eingeführt
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie gefördert
- der natürliche Wissensdrang und die Freude am Lernen gefördert
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch vermittelt und
- der Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander gefördert werden.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für 2 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils mit dem 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

Die Kinder können in der Krippeneinrichtung bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmeldeleiste. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenausschuss getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Außerdem wird die soziale Situation der Kinder und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
3. Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
4. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Krippe oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt möglich.
5. Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in einen Kindergarten.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Krippeneinrichtung können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Betreuungspersonal ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab Beginn der Inbetriebnahme:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	180,- Euro	150,- Euro

Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

Hygieneartikel (Windel, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist verpflichtend.

Neben den Benutzungsgebühren werden durch die Krippeneinrichtung Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1.d.M., in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15.d.M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Krippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15. des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigezogen. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat. Die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss der Gemeinde Helpsen.

Der Elternrat kann unter anderem an folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Krippe
- die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, 15.06.2010

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

I Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.212.600,-- €
in der Ausgabe auf	2.212.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	419.200,-- €
in der Ausgabe auf	419.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 310 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 16. Februar 2010

Neitsch Bürgermeister	Köritz Gemeindedirektor
--------------------------	----------------------------

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.03.2010 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2010 und dem Stellenplan der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Helpsen, den 07. Juli 2010

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in denen zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele des Kindergartens

Die Gemeinde Hesse unterhält im Gebäude der ehemaligen Schule in Hesse, Hauptstraße 18, 31693 Hesse einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Niedersächsische Gemeindeordnung. Der Kindergarten wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa Gesetz) betrieben.

Aufgabe der Kindergärten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll der Kindergarten

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Der Kindergarten Hesse ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Die Vormittagsgruppen öffnen um 07.30 Uhr und schließen um 13.00 Uhr. Bei Bedarf kann das Betreuungsangebot bis 14.30 Uhr ausgeweitet werden.

Die Gemeinde Hesse hat das Recht, während der Sommerferien bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr den Kindergarten geschlossen zu halten. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird ein Betreuungsangebot für maximal eine Gruppe bei Bedarf eingerichtet. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 3 Aufnahmegrundsätze, Abmeldung

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben (ab Erreichen des 3. Lebensjahres bis zur Schulpflicht). Ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 werden auch Kinder in die Krippengruppe aufgenommen, die zum Aufnahmezeitpunkt bereits 18 Monate alt sind. Diese Krippenbetreuung wird durch ein gesondertes Konzept geregelt. Über die Aufnahme von jüngeren bzw. älteren Kindern wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder werden vom Kindertageträger getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Sofern dies nicht möglich ist, gelten folgende Auswahlkriterien:

- a) Die Nähe bzw. die Erreichbarkeit der Einrichtung
- b) Pädagogische Anforderungen an die Gruppenzusammensetzung

c) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe sind die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, im Übrigen sind rechtzeitig zu jedem Kindergartenjahr die Aufnahmeplanungen dem Fachausschuss und dem Elternbeirat vorzustellen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Beginn des Kindergartenjahres einen Teil der angebotenen Plätze unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz freizuhalten, um im Laufe des Kindergartenjahres berechtigten Aufnahmewünschen noch entsprechen zu können.

4. Aufgenommen werden nur solche Kinder, für die eine Anmeldung vorliegt, die bei den Kindergärten der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben ist. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist rechtzeitig, das heißt in einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Beginn der gewünschten Betreuung abzugeben. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seines Sorgeberechtigten führen würde. Bevor über die Aufnahme in die Kindergärten entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage) aus der hervorzugehen hat, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Kindergartenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Nach meldepflichtigen Krankheiten ist ein ärztliches Attest einzureichen. Darüber hinaus kann der Träger auch bei anderen Erkrankungen ein Attest verlangen.

5. Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Monatsende gegenüber der Kindergartenleitung bzw. der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung im Kindergarten

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Stunden Betreuung)	95,-- €	80,-- €
Vormittagsgruppe (6,5 Stunden Betreuung)	135,-- €	100,-- €

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder unterhalb von drei Jahren werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe (4 Stunden Betreuung)	120,-- €	95,-- €
Vormittagsgruppe (5 Stunden Betreuung)	150,-- €	120,-- €
Vormittagsgruppe (6,5 Stunden Betreuung)	195,-- €	155,-- €

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen für die Betreuung bis um 14.30 Uhr ist verpflichtend.

3. Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt im Kindergarten Hespe.

4. Die Gebühren sind bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Bleiben

Kinder aus dem Kindergarten fern, berechtigt dies nicht dazu, die Gebührenaufzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenaufzahlung ebenfalls nicht unterbrochen. Sollte die Gebührenaufzahlung eingestellt werden, so ist das Kind aus dem Kindergarten abzumelden. Bei Ausscheiden eines Kindes aus dem Kindergarten während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben, eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

1. Die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
2. Die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindergärten
3. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für en Landkreis Schaumburg in Kraft.

31693 Hespe, den 28. Juni 2010

Vehling
Bürgermeister

8. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hespe über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) Ortsteil Levesen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Absatz 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBL Seite 2414 ff) hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde Hespe kann gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Gemäß Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Dieser Zielsetzung entspricht die 8. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hespe. Sie umfasst sowohl den Dorfkern der früher selbständigen Gemeinde Levesen, nunmehr Ortsteil der Gemeinde Hespe sowie gegenüber der bisherigen 5. Innenbereichssatzung einen Bereich, der nach Westen weist und Anschluss an den Ortsteil Stemmen findet. Dieser Bereich weist entlang der Leveser Straße eine Wohnbebauung und im rückwärtigen Teil Garten und ein Wiesengrundstück aus. Dieser Bereich ist durch die angrenzende Bebauung hinsichtlich seiner Nutzung als Dorfgebiet gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan sind die bebauten Grundstücke südlich der Leveser Straße als Wohnbaufläche dargestellt, der dann südlich angrenzende Garten- und Wiesenteil ist Außenbereich, für den die Bestimmung des § 34 Abs. 4 Ziffer 4 zutrifft.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 durch Schwarzumrandung ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 76 als Anlage 1 beigelegt)

§ 3 Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke bilden einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hespe, Ortsteil Levesen gem. §34 Absatz 4 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch.

§ 4 Für neue Baugrundstücke gilt:

Entsprechend der durch Bauantrag vorgesehenen überbauten oder versiegelten Fläche ist vom Bauherren auf dem Baugrundstück ein Ausgleich im Sinne des Naturschutzgesetzes im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen. Die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus der Begründung der Innenbereichssatzung.

Je 200 m² überbauter oder voll versiegelter Fläche ist ein grosskroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume müssen als Hochstamm mit einem Stammumfang mit 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) gepflanzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hespe, rechtskräftig durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 6 vom 03.07.1996 außer Kraft.

31693 Hespe, den 28.06.2010

Vehling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hespe, Landkreis Schaumburg Bebauungsplan Nr. 12 „Oststraße“, 2. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Hespe hat auf seiner Sitzung am 28.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 12 „Oststraße“, 2. vereinfachte Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt in der Gemeinde Hespe, Ortsteil Levesen, Flur 5 und ist im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. **(Karte ist im Anschluss an Seite 76 als Anlage 2 beigelegt)** Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hespe bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hespe bzw. Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31693 Hespe, den 01. Juli 2010

Der Bürgermeister
Vehling

Bauleitplanung Gemeinde Hülsede Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Bauernstelle“

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2010 den Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Bauernstelle“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hülsede, Flur 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 151/4, 155/3, 156/8, 157/3, 158/4, 203/7, 209/11, 210/43 und 327/157. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 76 als Anlage 3 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 19. Juli 2010

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 16.06.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
	-----	-----	-----
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	103.200	3.352.800	3.456.000
die Ausgaben	103.200	3.352.800	3.456.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.648.300	2.901.200	4.549.500
die Ausgaben	1.648.300	2.901.200	4.549.500

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Lauenau, den 16.06.2010

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 des Flecken Lauenau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 08. Juli 2010

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand am 1. Juli 2009 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 3. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre auf dem Bergfriedhof. Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil beträgt die Ruhezeit für Leichen 40 Jahre. Seit der beschränkten Schließung des Alten Teils beträgt die Ruhezeit für Leichen bei Zulegung 30 Jahre.

§ 2

In den § 12 der Friedhofsordnung wird folgende Ergänzung eingeführt:

9) Es wird ein Grabfeld für ungeborenes Leben eingerichtet. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

§ 3

Hinter dem § 12 der Friedhofsordnung wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12a Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(5) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Diese Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 03. Juli 1997, tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. September 2010 in Kraft.

Seggebruch, den 17.06.2010

Peter Köpper Grote

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, 24. Juni 2010

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand am 1. Juli 2009 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 3. Juli 1997 in der Fassung vom 11. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I.

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre - EUR 760,00

b) Kinder bis zu 5 Jahren
- für 30 Jahre - EUR 300,00

2. Wahlgrabstätte

a) für 30 Jahre
- je Grabstelle- EUR 900,00

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle – auf dem Bergfriedhof EUR 30,00
- je Grabstelle – auf dem Alten und Neuen Teil EUR 22,50

3. Rasenreihengrabstätte einschl. Pflege
für 30 Jahre EUR 1.100,00

4. Rasenwahlgrabstätte einschl. Pflege
(wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 1.200,00

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - EUR 40,00

5. Urnenreihengrabstätte
für 30 Jahre EUR 240,00

6. Urnenwahlgrabstätte
(wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 240,00

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - EUR 8,00

7. Urnenrasenreihengrabstätte
für 30 Jahre EUR 420,00

8. Urnenrasenwahlgrabstätte
(wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 410,00

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - EUR 14,00

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab-, Rasenwahlgrab- oder Urnenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung.

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrab- und einstelligen Urnenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 6. a) und 8. a)

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrab- und mehrstelligen Urnenwahlgrab-, Rasenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 6. b) 4. b) bzw. 8 b)

II.

Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: EUR 250,00

III.

Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung: EUR 100,00

b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: EUR 30,00

IV.

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle
(mit Ausnahme der Rasenreihen-, Rasenwahl-, Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten) - EUR 8,00

Mit den Nutzungsberechtigten kann ein Ablösevertrag über die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzung der Grabstätte geschlossen werden; die Gebühr vermindert sich dann um ¼.

V.

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten:

Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstellen beträgt 25,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

§ 2

Diese Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 03. Juli 1997, in der Fassung vom 11. Dezember 2005, tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. September 2010 in Kraft.

Seggebruch, den 17.06.2010

Peter Köpper Grote

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, 24. Juni 2010

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 1. September 2010, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 30.11.2009
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2009

5. Vorstandsangelegenheiten
Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Schaumburg und zur Ernennung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 16.07.2010

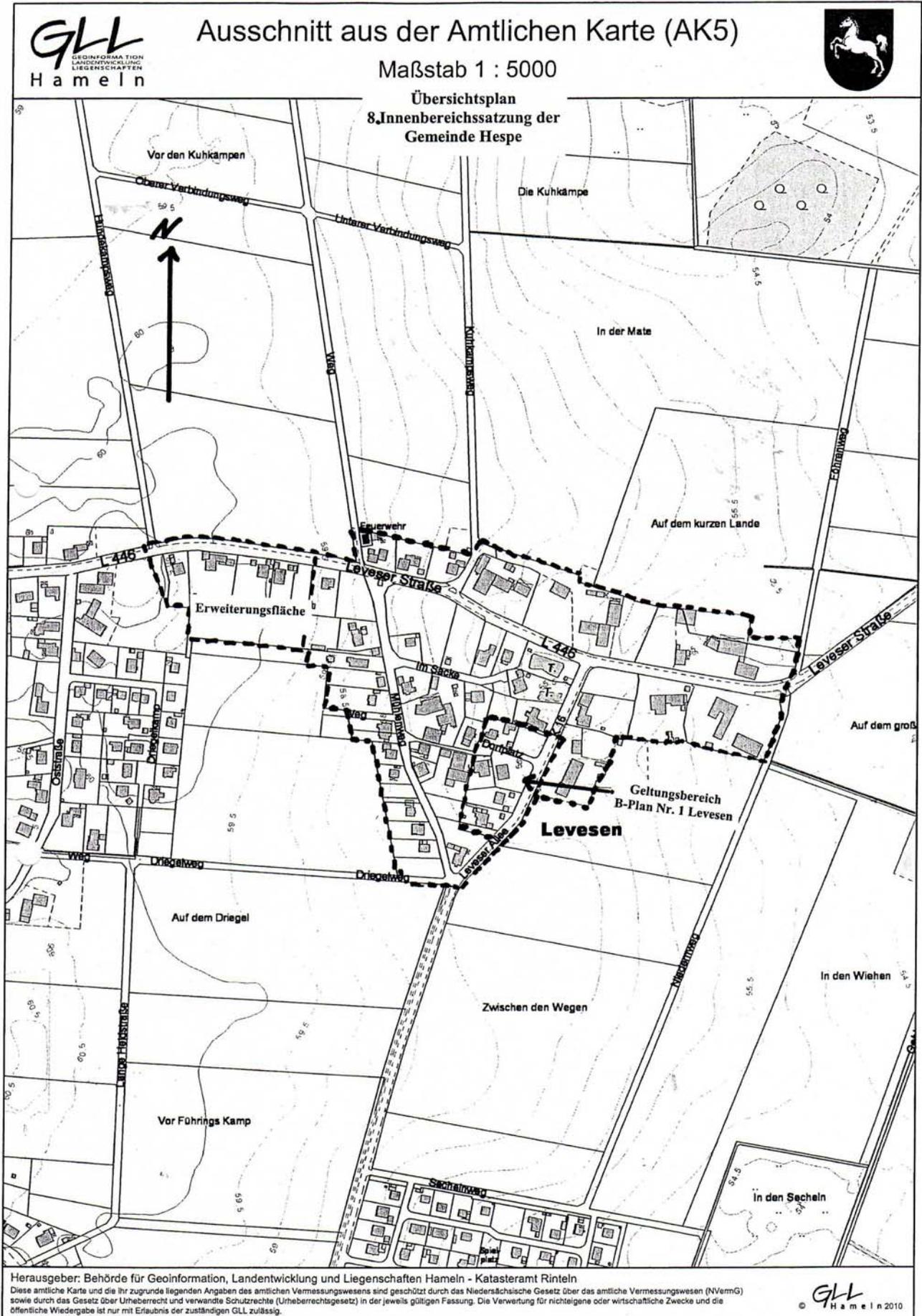
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

8. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hesse über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauBG) Ortsteil Levesen
(Amtsblatt Seite 72)

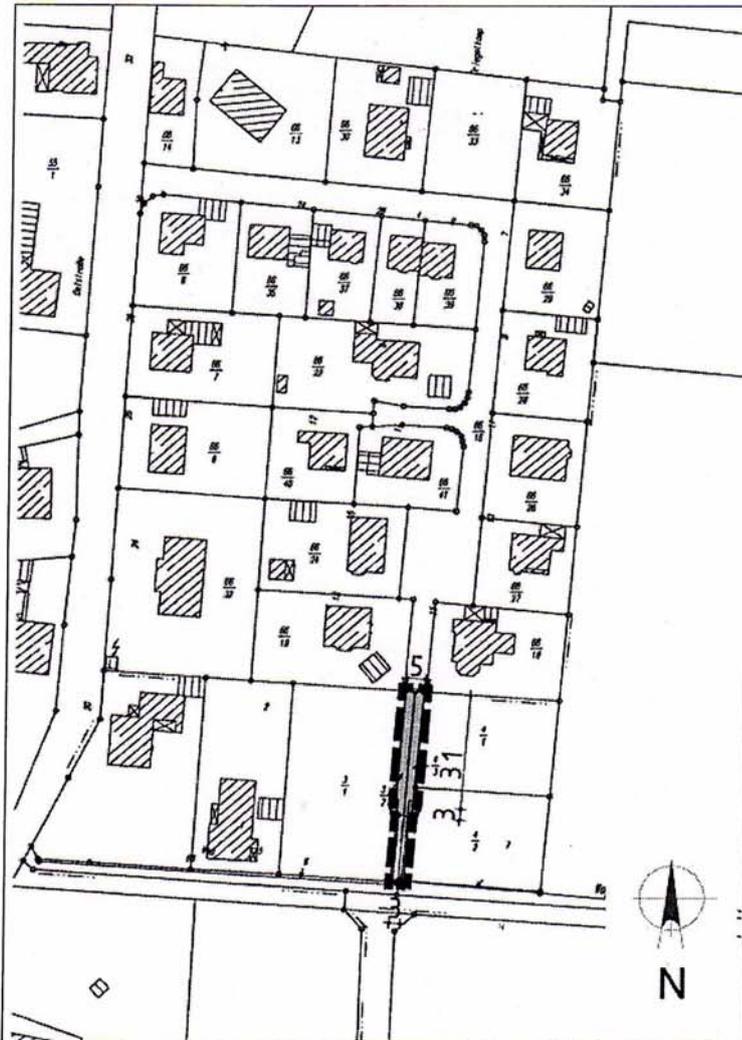


Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 12 „Oststraße“, 2. vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 73)

Gemeinde Hesse
2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Oststraße/Driegelkamp“

2. Planzeichnung 2. vereinfachte Änderung



Maßstab im Original 1: 1.000

© 2005 GLL ALGN

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Fußweg

Sonstige Planzeichen



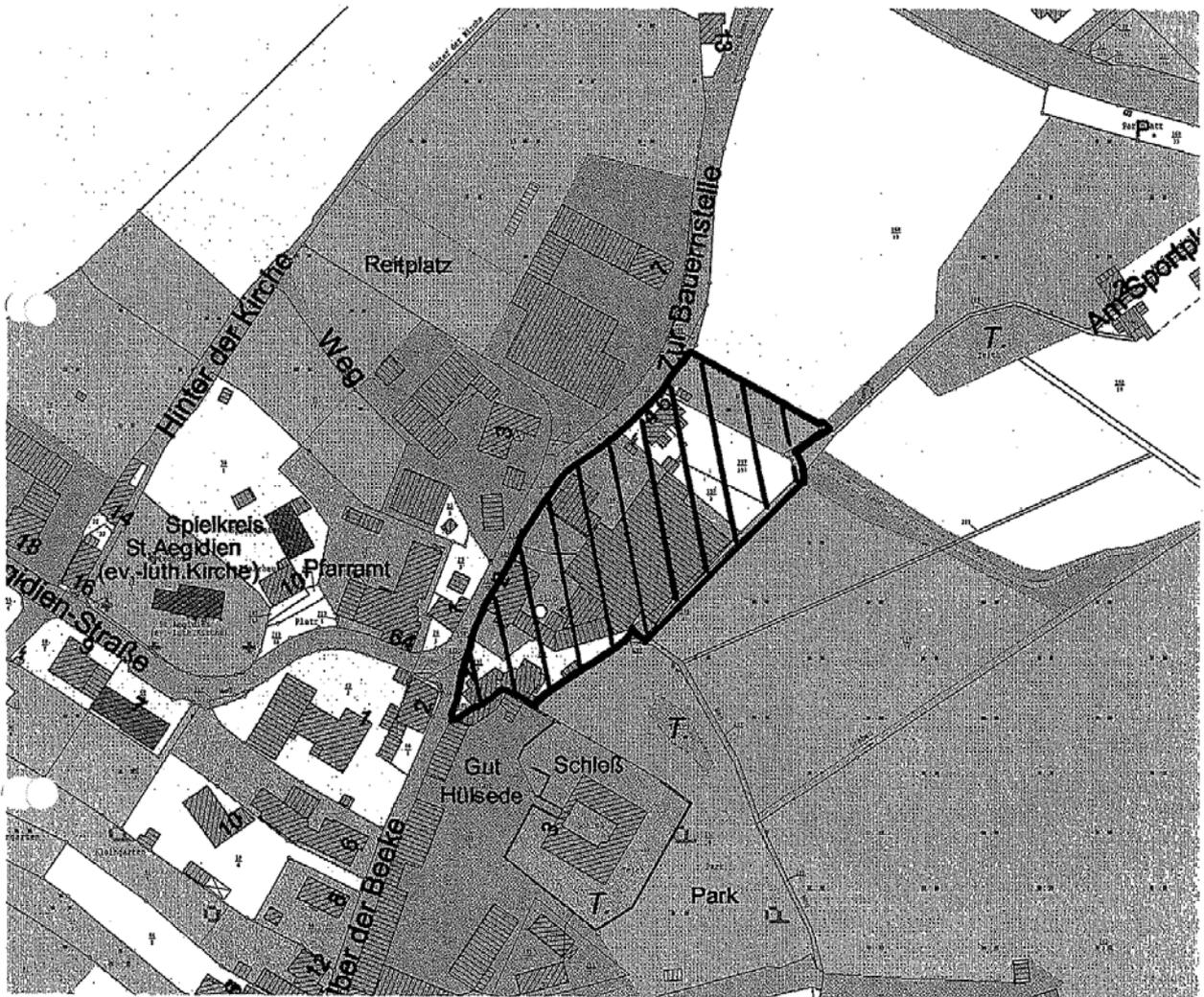
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Anlage 3:

Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bbauungsplan Nr. 11 „Zur Bauernstelle“
(Amtsblatt Seite 73)

Gemeinde Hülsede
Landkreis Schaumburg

Bbauungsplan Nr. 11 „Zur Bauernstelle“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Hülsede, Flur 4



Auszug aus der
Amtlichen Karte (AK 5)
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.